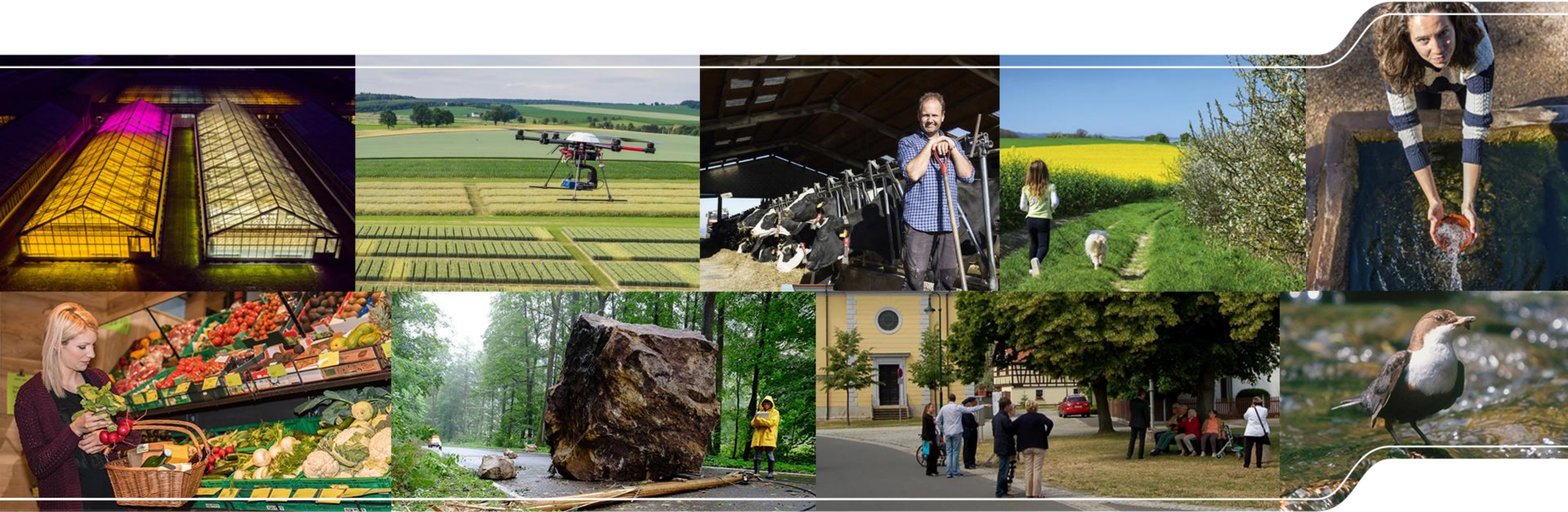


Herzlich willkommen zur Veranstaltung

Fachinformationsveranstaltung Antragstellerschulung 2024



Fachinformationsveranstaltung

Direktzahlungen GAP 2023/2027

Gliederung

- **1. Konditionalität** als Grundlage (Herr Brüning)
 - Konditionalität
 - Verpflichtungen GLÖZ und GAB
 - Kontroll- und Sanktionssystem
- **2. Direktzahlungen** (Frau Müller)
- **3. DIANAweb** (Frau Berger)

Direktzahlungen GAP 2023/2027

Alles zum Nachlesen...

- **Homepage der ISS Rötha:** [Informations- und Servicestelle Rötha \(Sitz in Zwenkau\) - Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - sachsen.de](#)
 - Informationen, Präsentationen, Formulare und Anträge (z.B. DGL-Umbruch), Organigramm
 - *Neu:* Broschüre Antragstellung 2024, Broschüre Konditionalitäten 2024 noch ausstehend (2023 online verfügbar)
- **Online-Portale (z.B. für Kulissen)**
 - Geoportal Sachsenatlas: [Geoportal – Sachsenatlas](#)
 - Online GIS: [login \(sachsen.de\)](#)
 - iDA-Portal: [iDA - Startseite \(sachsen.de\)](#)

Direktzahlungen GAP 2023/2027

Alles zum Nachlesen...

- **Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft**
(z.B. Anpassung ÖR, Ausnahme GLÖZ 8)

- [BMEL - Direktzahlung](#)

- **DIANAweb:** [profil inet WebClient \(sachsen.de\)](#)

- Zusatzinformationen für die Antragstellung

- u.a. **NC-Liste** (Einstufung der Kulturen, für welche Beantragung zulässig)

- Antragsbegleitende PDF-Dokumente

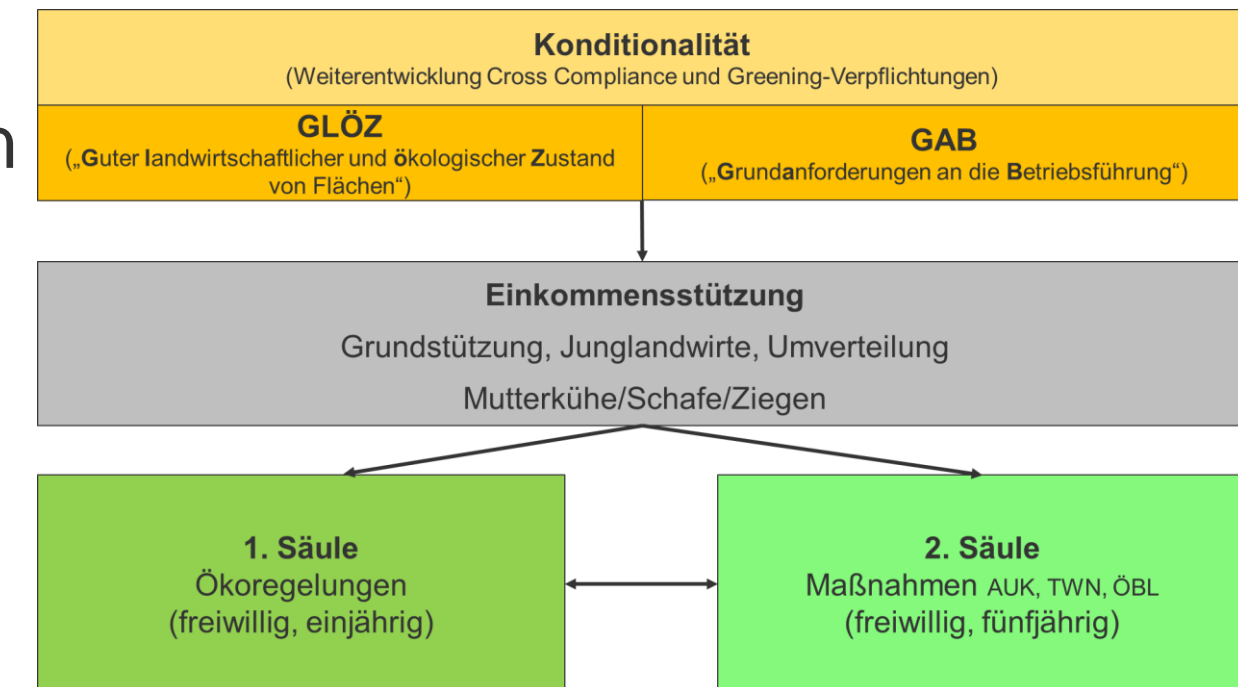
- u.a. **Anträge DGL**

- **Kondi-Rechner** (nur für Sachsen)

Konditionalität

Grundverpflichtungen

- Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen
- Gesamtbetrieblich (alle Produktionsbereiche und Betriebsstätten)
- Grundlage für Direktzahlungen und Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (1. & 2. Säule)
- **9** Standards für die Erhaltung von Flächen in **g**utem **l**andwirtschaftlichem und **ö**kologischem **Z**ustand (**GLÖZ**)
- **11 G**runderfordernungen **a**n die **B**etriebsführung (**GAB**)
- Zudem gilt das deutsche Fachrecht!
 - Verstöße als Ordnungswidrigkeit und/oder Kürzung EU-Zahlung



GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- DGL = Landwirtschaftliche Flächen (auch aus der Erzeugung genommen), die
 - auf natürliche Weise durch Selbstaussaat oder durch Ansaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen (GoG) genutzt werden
 - *„GoG“= alle krautartigen Pflanzen, die herkömmlicherweise in natürlichem Grünland anzutreffen sind oder die normalerweise Teil von Saatgutmischungen für Weideland und Wiesen, unabhängig von tatsächlicher Beweidung sind mit Ausnahme von GoG bei der Erzeugung von Saatgut, Gras zur Erzeugung von Rollrasen und Leguminosen in Reinsaat oder Leguminosen in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen*
 - *zudem Binsen und Seggen, insofern GoG vorherrschen*
 - seit mind. 5 Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind und
 - seit mind. 5 Jahren nicht gepflügt wurden

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- *Allgemein gilt:* Umbruch nur mit Genehmigung (auch **Öko-Betriebe!**)
 - Ausnahme **Bagatellregelung**
 - **max. 500 qm** pro Antragsteller, Region und Jahr, solange Abnahme DGL-Anteil in Region < 4%
 - Gilt nicht bei SensDGL, MoorDGL, rückumgewandeltem DGL und Ersatz-DGL
 - Ausnahme **ab 01.01.2021** entstandenes DGL

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

Genehmigung mit Ersatzfläche

- DGL **vor 2015** neu entstanden
- Ersatzfläche (AL!) gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als DGL und muss ab dann mind. 5 aufeinander folgende Jahre für den Anbau von GoG genutzt werden (*d.h. muss DGL werden*)
- Ersatzfläche ist spätestens bis zum Schlusstermin des Sammelantrages (15. Mai) anzulegen
- Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen (Bereitschaftserklärung + Eigentümerzustimmung)
- Information nachfolgender Eigentümer

Genehmigung ohne Ersatzfläche

- DGL **ab 2015** oder im Rahmen von AUK neu entstanden
- Ausnahme: DGL zwar ab dem Jahr 2015 entstanden, Neuanlage aber im Rahmen von CC- oder Greening-Verpflichtungen
 - = **Ersatzfläche**, d.h. mind. 5 Jahre GoG-Nutzung
 - Danach Genehmigung **mit** Ersatz
- Nutzungsänderung in nicht-landw. Fläche (z.B. Bebauung)

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- DGL **ab 01.01.2021** neu entstanden
- keine Genehmigung erforderlich (**vorbehaltlich anderer rechtlicher Regelungen**)
- erfolgte Umwandlung ist beim Sammelantrag anzuzeigen
- Ausnahmen der Ausnahme, d.h. **Genehmigung erforderlich** bei ab 01.01.2021 entstandenem DGL
 - als Ersatzfläche (auch Greening)
 - rückumgewandeltes DGL (auch Greening)
 - Aufgrund einer EU-Förderung in Förderperiode bis 2022 (VO EU Nr. 1305/2013) aus AL entstanden

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Genehmigung bei FBZ/ISS einzuholen ([Internetseite](#))
- Genehmigung wird nicht erteilt, wenn:
 - andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (**z.B. UNB**) einer Umwandlung entgegenstehen oder
 - DGL-Anteil in der Region um mehr als 4 % abgenommen hat oder
 - SensDGL, MoorDGL, rückumgewandeltem DGL und Ersatz-DGL
- Verstoß: „teurere“ Sanktionierung (ehemals nur Verzicht auf Greeningprämie)

Links zu Formularen

- ❖ [DIANAweb](#)
- ❖ [Abtretungsvereinbarung ab 2023
\(*pdf, 0,17 MB\)](#)
- ❖ [Anzeige nicht landwirtschaftliche Tätigkeit](#)
- ❖ [Anzeige des Umpflügens zur Unterbrechung der Entstehung von Dauergrünland \(PotDGL\)
\(*pdf, 32,95 KB\)](#)
- ❖ [Anzeige Grasnarbenerneuerung
\(*pdf, 32,11 KB\)](#)
- ❖ [Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland
\(*pdf, 0,20 MB\)](#)

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- Genehmigung wird u.a. nicht erteilt, wenn andere Rechtsvorschriften oder Verpflichtungen des Landwirts gegenüber öffentlichen Stellen (**z.B. UNB**) einer Umwandlung entgegenstehen

- **Daher der Hinweis bei geplantem Umbruch:**

- **andere rechtliche Regelungen zwingend beachten!**
(SächsNatSchG § 9 Eingriffe in Natur und Landschaft, Absatz 9)
- **> 5000 m² = Kompensationspflichtiger Eingriff** bedarf Zustimmung der UNB!
(Hanglagen, Überschwemmungsgebiete, hoher Grundwasserspiegel oder Moor **immer** kompensationspflichtig)

- ungenehmigter Umbruch = Fachrechtsverstoß und Konditionalitäten-Verstoß

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

- **Umbruchsverbot** in folgenden Kulissen:
 - Feuchtgebiete und Moore (MoorDGL)
 - NATURA2000 (SensDGL)
- Achtung bei AUK und ÖR4
 - ggf. Rückforderung bzw. Ablehnung
- Ungenehmigter DGL-Umbruch: Rückumwandlung dieser Fläche

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Pot. DGL

I Entstehung von DGL

- I Zähljahr rückwirkend (d.h. bis 15.05. bedeutet Zähljahr 1= „im 1. Jahr“, ab folgendem Frühjahr in Ebene „PotDGL“)
- I Entstehung im 6. Zähljahr (=Ebene „DGL“), ansonsten im 5. Zähljahr Pflug oder Fruchtwechsel **bis 15.05.** erforderlich
- I Kulturen Klee gras, Acker gras, Luzerne-Gras, AL aus der Erzeugung genommen, Hopfen vorübergehend stillgelegt (NC-Liste PotDGL)
- I Vor 2023 1x (z.B. fälschlicherweise) DGL-NC = DGL, ab 2023 5x DGL-NC

I Aussetzen der DGL-Entstehung

- I bei AUK, EFA oder ab 2023 als GLÖZ 8 oder ÖR1a
- I Aussetzen ≠ Rücksetzen!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 1: Pot. DGL

- **Unterbrechung/Rücksetzen** = Zähljahr auf „1“
 - durch **Fruchtfolge** (**Neueinsaat erforderlich**)
 - Gras nach Gras-Leg., bzw. Gras-Leg. nach Gras
 - Ackerkultur beendet Zählung
 - keine Anzeige, nur Sammelantrag
 - Pflugregel: **Umbrechen und Neuansaat** einer GoG-Fläche (kein DGL)
 - Pflügen = Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlanddecke (auch Grubber, Fräse, Scheibenegge)
 - **Anzeige innerhalb von 4 Wochen** beim FBZ/ISS
 - Striegeln, Aussaat/Düngung mit Schlitzverfahren ≠ Umbruch, also keine Unterbrechung (Walzen und Schleppen = Pflegemaßnahmen)

GLÖZ-Standards

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Mooren

- I **Gebietskulisse** im „InVeKoS Online GIS“
- I DGL nicht umwandeln oder pflügen
- I DK nicht in AL umwandeln
- I Alle landwirtschaftliche Flächen: Verbot Eingriff in Bodenprofil mit schweren Baumaschinen, Bodenwendung tiefer als 30 cm oder Auf-/Übersandung
- I Entwässerung durch Drainagen/Gräben: Genehmigung der UWB erforderlich
 - I bei Neuanlage und
 - I Instandsetzung mit Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus

InVeKoS Online GIS v12.0
Gast

- 2024
 - Feldblöcke 2024
 - Förderfähige Elemente 2024
 - Kulisse WSG 2024
 - Förderkulisse GL 2024
 - Förderkulisse AL 2024
 - Förderkulisse TWN 2024
- 2023
- 2022
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
 - Nitrat - Trockengebiete
 - Nitrat - FB-Zuordnung
 - Nitrat - Gebietskulisse
 - Erosion - KWasser1
 - Erosion - KWasser2
 - Erosion - KWind
 - GLÖZ2 - FB-Zuordnung**
 - GLÖZ2 - Kulisse**
 - OR - Ausschluss - FB-Zuordnung OR1d
 - OR - Ausschluss - FB-Zuordnung OR5
 - OR - Ausschluss - Kulisse
 - Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV
 - Natura 2000
 - Verz. regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)
 - Kleinstrukturanteil nicht ausreichend
 - Kleinstrukturanteil ausreichend
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung

GLÖZ-Standards

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- Abbrennen von Stoppelfeldern und Stroh auf Stoppelfeldern ist verboten
- Aus phytosanitären Gründen kann das zuständige FBZ/ISS Ausnahmen vom Verbot genehmigen

GLÖZ-Standards

GLÖZ 4: Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

- Keine Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel innerhalb eines Abstandes von **3 m**
- Sächsisches Wassergesetz: **5m** Abstand bei Pflanzenschutz und Düngung
 - Baumpflege und Wildverbisschutz ausgenommen
- Gültig für **alle Gewässer** (Seen, Flüsse, Bäche, wasserführende Gräben)
 - soweit diese nicht nach §5 Absatz 4 der Düngeverordnung in Verbindung mit §2 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach §4a Absatz 1 Satz 1 der Pflanzenschutz-Anwendungs-verordnung von der Anwendung des Wasserhaushaltsgesetzes oder der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ausgenommen sind
- Hinweis: Abstandsregelungen der Düngeverordnung und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind davon **unabhängig zu beachten**

GLÖZ-Standards

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- Abhängig vom Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung der landwirtschaftl. Flächen
- Gebietskulisse im „InVeKoS Online GIS“ und im DIANAweb

InVeKoS Online GIS v12.0
Gast

- 2024
 - Feldblöcke 2024
 - Förderfähige Elemente 2024
 - Kulisse WSG 2024
 - Förderkulisse GL 2024
 - Förderkulisse AL 2024
 - Förderkulisse TWN 2024
- 2023
- 2022
- Ältere Jahre
- Fachkulissen
 - Nitrat - Trockengebiete
 - Nitrat - FB-Zuordnung
 - Nitrat - Gebietskulisse
 - Erosion - KWasser1
 - Erosion - KWasser2
 - Erosion - KWind
 - GLOZ2 - FB-Zuordnung
 - GLÖZ2 - Kulisse
 - ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR1d
 - ÖR - Ausschluss - FB-Zuordnung ÖR5
 - ÖR - Ausschluss - Kulisse
 - Ausschlusskulisse nach § 4 PflSchAnwV
 - Natura 2000
 - Verz. regionalisierter Kleinstrukturanteile (VKS)
 - Kleinstrukturanteil nicht ausreichend
 - Kleinstrukturanteil ausreichend
- Schutzgebiete
- Verwaltungsgebiete
 - FBZ/ISS Bereiche
 - Gemarkungen
- Siedlung

GLÖZ-Standards

GLÖZ 5: Begrenzung von Erosion

- I **KWasser1: Pflugverbot vom 1.12. bis 15.02.**
 - I Pflügen **nach Ernte der Vorfrucht** nur bei Aussaat vor 01.12., „rauhe Winterfurche“ erlaubt (keine bodenkrümelnde Bearbeitung vor dem 15.02., außer Herstdammvorformung zu Kartoffeln)
- I **KWasser2: Pflugverbot vom 1.12. bis 15.02.**
 - I Pflügen ab **16.02. bis 30.11.** nur bei unmittelbar folgender Aussaat, (spätestens bis zum 30.11.), vor Aussaat von Reihenkulturen >45cm Pflugverbot (Antrag auf Befreiung bis 31.08. beim LfULG möglich, dann Befreiung oder KWasser1)
- I **KWind: Nur Pflügen bei Aussaat bis 01.03., **Pflügen ab 01.03.** nur mit unmittelbar folgender Aussaat (außer bei Reihenkulturen >45cm, dort weitere Besonderheiten)**

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Vom **15.11. bis 15.01.** ist auf mind. 80% der Ackerfläche eines Betriebes eine Mindestbodenbedeckung sicherzustellen
- Arten der Mindestbodenbedeckung (MBB)
 - Mehrjährige Kulturen, Winterkulturen, Zwischenfrüchte, Begrünungen
 - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais), Mulchauflagen, einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten → **Verbot der Bodenbearbeitung in diesem Zeitraum**
 - eine mulchende nicht wendende Bodenbearbeitung (Grubber, Scheibenegge)
 - eine Abdeckung durch Folien, Vliese oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion.
- Wechsel zwischen den Arten der MBB erlaubt, solange Zeitraum gewahrt wird
- AL mit vorgeformten Dämmen: Möglichkeit der Selbstbegrünung zwischen den Dämmen

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- auf Dauerkulturflächen (Rebflächen, Obstbaumkulturen) zwischen den Reihen Selbstbegrünung erforderlich, sofern nicht durch Ansaat vorliegend
- Brachliegendes oder stillgelegtes AL/DGL (**gilt für alle Brachen, inkl. GLÖZ 8**)
 - Sperrzeitraum **01.04.-15.08.** (Verbot Mähen/Zerkleinern)
 - Selbstbegrünung oder Ansaat
 - Umbruch mit unverzügl. folgender Ansaat zu Pflegezwecken oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (AUK, ÖR) außerhalb des Sperrzeitraumes möglich
 - Umbruch mit unverzügl. folgender Ansaat innerhalb des Sperrzeitraumes nur bei Verpflichtung zur Neuansaat (in diesem Zeitraum) ein-/mehrfähriger Blühstreifen/Blühflächen im Rahmen von AUK/ÖR

GLÖZ-Standards

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

- Anlage von Streifen/Teilflächen zur Biodiversität oder Schwarzwildregulierung auf ansonsten einheitlicher Fläche gelten Vorgaben zum Umbruch nicht (z.B. Blühflächen, Bejagungsschneisen, Kiebitz-/Lerchenfenster, o.ä.),

- **Alternative Möglichkeit** (*nicht verpflichtend*)
 - auf schweren Böden (>17% Tongehalt, Bodenarten siehe IDA-Portal/Konditionalitäten-Broschüre) ab der Ernte der Hauptkultur bis zum **01.10.**

 - beim Anbau früher Sommerkulturen vom **15.09. bis 15.11.**
 - Aussaat/Pflanzung bis **31.03.**, in höheren Lagen bis **15.04.**

 - Sommergetreide ohne Mais und Hirse, Leguminosen ohne Sojabohnen, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrüben, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Klee gras, Klee- bzw. Luzerne gras-Gemisch, Acker gras, Grünland einsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen.

GLÖZ-Standards

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- Gilt ab 2024, Bezugsjahre 2022 und 2023, Bezugsfläche AL
- **Befreiung** von der Verpflichtung
 - Öko-Betriebe
 - Betriebe < 10 ha AL
 - Betriebe, wenn **>75% des AL** mit Anbau von GoG, Leguminosen, Brache oder Kombination und die restlichen 25% des AL < 50 ha
 - Betriebe, wenn **>75% der beihilfefähigen Fläche** mit DGL, Anbau von GoG oder Kombination und die restlichen 25% des AL < 50 ha

GLÖZ-Standards

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- Beetweiser Anbau verschiedener Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- oder Zierpflanzen und Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten
- Selbstfolge von Mais (Saatguterzeugung), von Tabak und Roggen
- bei mehrjährigen Kulturen (zum Beispiel Erdbeeren)
- Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder brachliegenden Flächen, auch bei:
 - Gras oder andere Grünfütterpflanzen bei dem Anbau zur Erzeugung von Saatgut
 - Gras bei dem Anbau zur Erzeugung von Rollrasen und
 - Klee gras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen von Leguminosen (überwiegend Leguminosen)

GLÖZ-Standards

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

- Auf **mindestens 33 Prozent** muss gegenüber dem Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen
- Auf weiteren **mindestens 33 Prozent** ist
 - gegenüber dem Vorjahr eine andere Hauptkultur anzubauen oder
 - spätestens im dritten Jahr eine andere Hauptkultur anzubauen, wenn Zwischenfrucht (ZWF) zwischen bzw. Untersaat in Hauptkultur
 - Verpflichtender Zeitraum der Zwischenfrucht/Untersaat **15.10. bis 15.02.**
- Auf dem restlichen Ackerland (**maximal 34 Prozent**) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr erfolgen (erstmalig 2024)

GLÖZ-Standards

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

Als Hauptkulturen zählen:

- jede Kultur einer der verschiedenen definierten Gattungen (botanischen Klassifikation)
- jede Art im Fall der Kreuzblütler, Nachtschattengewächse und Kürbisgewächse sowie
- GoG
- Winter- und Sommerkulturen gelten als unterschiedliche Hauptkulturen (auch bei selber Gattung)
- Dinkel gilt als unterschiedliche Hauptkultur gegenüber Hauptkulturen, die zur selben Gattung (Weizen) gehören

GLÖZ-Standards

GLÖZ 7: Fruchtwechsel

Als Hauptkulturen zählen:

- Alle Mischkulturen von Leguminosen oder von Leguminosen mit anderen Pflanzen (sofern Leguminosen überwiegen) zählen zur einzigen Hauptkultur „**Leguminosenmischkultur**“
- Alle Mischkulturen, die nicht unter die oben genannte Kategorie von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder die vorgenannten Leguminosenmischkulturen fallen und durch Aussaat einer Saatgutmischung oder Aussaat oder Anpflanzung mehrerer Kulturpflanzen in getrennten Reihen etabliert wurden, zählen zu der einzigen Hauptkultur „**sonstige Mischkultur**“

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- Geplant 2023 erstmalig geltend, aber GAP-Ausnahmen-Verordnung 2023
- **Geplante Ausnahme in 2024**
- Befreiung von der Verpflichtung, Bezugsfläche AL
 - Betriebe < 10 ha (= Fruchtwechsel),
 - Betriebe > 75% des AL GOG, Leguminosen/-gemenge (≠ Fruchtwechsel), brachliegend oder Kombination
 - Betriebe > 75% der beihilfefähigen Fläche DGL, GOG oder Kombination

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- I 1) Mindestanteil von **4% des AL** als Ackerbrache oder Landschaftselement (LE)
- I 2) **Verbot Beseitigung** bestimmter LE
- I 3) **Einhaltung des Schnittverbotes** vom **01.03. bis 30.09.**

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- 1) **Mindestanteil von 4% des AL als Ackerbrache oder Landschaftselement (LE)**
 - Mindestgröße 0,1 ha
 - Während des ganzen Antragsjahres, beginnend unmittelbar nach Ernte der Hauptkultur im Vorjahr
 - Selbstbegrünung
 - Begrünung durch Aussaat eines Gemenges (mind. 2 Spezies)
 - Verbot Bodenbearbeitung und Einsatz von PSM/DM (Bodenbearbeitung nur zur Aussaat der Begrünung)
 - Sperrzeitraum vgl. GLÖZ 6 **01.04. bis 15.08.** (Verbot Mähen oder Zerkleinern)

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- Ab 01.09. Vorbereitung und Aussaat (z.B. von Winterweizen) möglich, wenn Ernte nicht vor Ablauf des Jahres erfolgt und Beweidung durch Schafe und Ziegen (keine Rinder!) erlaubt
- Ab 15.08. Vorbereitung und Aussaat von Wintergerste und Winterraps
- Anrechnung von LE, sofern diese auf AL liegen (muss nicht brachliegen)
- Anrechnung Agroforst nicht möglich, da produktive Nutzung

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- Ausnahmeregelung 2024
- https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html
- 13.02.2024 EU-KOM Beschluss Ausnahmeregelung => Durchführungsverordnung (EU) 2024/587
- Flexibilität der Mitgliedsstaaten bzgl. GLÖZ 8
- Zweite GAPAusnahme-Verordnung vom BMEL am 22. März im Bundesrat beschlossen
- Bundeskabinett Mitte April
- **Hinweis: Die Ausführungen in diesem Merkblatt (s.o.) gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Regelungen in der genannten Verordnung**

Vorbehaltlich!!!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- 4 % nicht produktive Ackerfläche nicht ausschließlich durch Ackerbrachen und LE
- **Option:** Zusätzlich **Leguminosen** als Hauptkultur oder **Zwischenfrüchte**
 - Leguminosen auch in Mischungen, sofern diese überwiegen
 - Keine Anrechnungsfaktoren
 - Kein Einsatz von PSM, Düngung möglich (DÜVO beachten)
 - In Hauptkultur vor ZWF PSM erlaubt
 - Zwischenfrüchte: Bestand muss nach guter fachlicher Praxis bis mind. **31.12.24** stehen

Vorbehaltlich!!!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- I Ackerbrachen und LE unveränderte Regelungen
- I Ackerbrachen, LE, Leguminosen oder ZWF einzeln oder beliebig kombinierbar
- I **ÖR1a, 2, 6**: Zahlung möglich, sofern nicht gleichzeitig als GLÖZ 8 genutzt, keine doppelte Anrechnung

Vorbehaltlich!!!

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

I 2) Verbot Beseitigung bestimmter LE

- I Gilt nur für Kondi-LE
- I Teilweise und vollständige Beseitigung
- I Keine Pflegeverpflichtung, ordnungsgemäße Pflege möglich und stellt keine Beseitigung dar
- I Pflegemaßnahmen = nichtproduktiv, auch nicht Verwendung des Schnittgutes
- I LfULG kann Beseitigung genehmigen (Achtung Belange Umwelt-, Natur- und Klimaschutz)

GLÖZ-Standards

GLÖZ 8: Nichtproduktive Flächen

- **3) Einhaltung des Schnittverbotes vom 01.03. bis 30.09.**
 - Fachrechtl. Bestimmungen des BNatSchG und Landesrecht
 - Schutz der Brut- und Nistzeit
 - nur bei Kondi-LE!
 - Hecken, Knicks und Bäume in Baumreihen, Feldgehölzen und Einzelbäumen
 - Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Zuwachsbeseitigung zulässig
 - Vorhandensein der Kondi-LE im Sammelantrag angeben

GLÖZ-Standards

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung/des Umpflügen von umweltsensiblen DGL (NATURA2000)

- **SensDGL**= DGL, welches seit 01.01.2015 besteht und in FFH- oder Vogelschutzgebieten liegt (Kulisse NATURA2000)
- DGL nach 01.01.2015 entstanden ist kein SensDGL
- Keine Umwandlung in AL oder DK, kein Pflügen
- Antrag auf Änderung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (≠umweltsensibel) ist beim LfULG mit Antrag DGL-Umwandlung (GLÖZ1) einzureichen
 - Nutzungsänderung nach Genehmigung beider Anträge
- Pflegemaßnahmen Walzen, Schleppen, Striegeln möglich
- Narbenerneuerung (flache nicht wendende Bodenbearbeitung, z.B. Direktsaat) möglich
 - Mind. 15 Tage vor Beginn bei FBZ/ISS melden (auch bei Biotopen)
 - Ablehnung, Anordnung von Auflagen möglich (Umwelt-, Natur-, Klimaschutz)

GAB-Standards

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 1 (Diffuse Quellen für Verschmutzung durch Phosphate)	Zahlungsempfänger mit phosphathaltigen Düngemitteln oder die Wasser zur Bewässerung entnehmen	<ul style="list-style-type: none"> - DüngeVO (Phosphatdüngemitteln) - Phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel dürfen nicht auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden aufgebracht werden - Aufbringungsverbot auf Flächen mit Hangneigung zu Gewässern innerhalb eines gewissen Abstandes zur Böschungsoberkante eines Gewässers
GAB 2 (Schutz d. Gewässer vor Nitrat aus landw. Quellen)	Zahlungsempfänger mit stickstoffhaltigen Düngemitteln	<ul style="list-style-type: none"> - Vorgaben für die Düngung mit N-haltigen Düngemitteln beachten sowie Vorgaben Nitrat belasteter Gebiete (§ 13a DüV) - Begrünung bei Hangneigung zu oberirdischen Gewässern (§ 38a WHG) - Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silage und Silagesickersäften
GAB 3 (Vogelschutzrichtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente, - gesetzlichen Biotopschutz, - Vorgaben der Eingriffsregelung, ordnungsgemäß durchgeführte Pflegemaßnahmen, durch die geschützte Lebensräume dauerhaft erhalten bleiben, sind zulässig

GAB-Standards

11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 4 (FFH-Richtlinie)	alle Zahlungsempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zum Erhalt vorkommender Lebensraumtypen und Arten sowie der natürlichen Lebensräume und Habitate - Bewirtschaftungsvorgaben oder –auflagen (Schutzgebietsverordnung, Einzelanordnung, Projektgenehmigung, vertraglichen Vereinbarung) - Umbruch von naturschutzrechtlich besonders geschützte Lebensraumtypen des Grünlandes der Fauna-Flora-Habitat (FFH-) Richtlinie, Lebensräume der Arten, die unter die FFH- und Vogelschutz-Richtlinie fallen, sowie weitere naturschutzrechtlich geschützte Flächen verboten
GAB 5 (Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit)	Zahlungsempfänger, die Lebens- oder Futtermittel erzeugen und in Verkehr bringen oder Tiere füttern, die der Lebensmittelgewinnung dienen	<ul style="list-style-type: none"> - Beachtung der Vorgaben zur Futtermittel- & Lebensmittelsicherheit
GAB 6 (Verbot best. Stoffe in der tierischen Produktion)	Zahlungsempfänger, die Tiere zur Lebensmittelgewinnung halten	<ul style="list-style-type: none"> - Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β-Agonisten in der tierischen Erzeugung

GAB-Standards

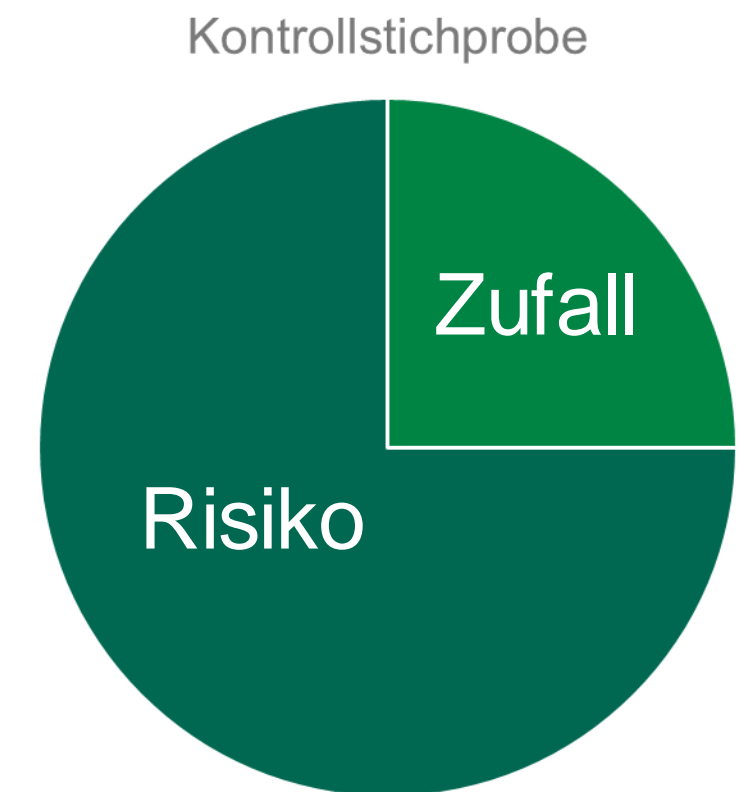
11 Grundanforderungen an die Betriebsführung

GAB	Betroffenheit	Anforderungen
GAB 7 & 8 (Regelungen zum Pflanzenschutz und Umgang mit Pestiziden)	Zahlungsempfänger, in deren Betrieb Pflanzenschutzmittel angewendet werden	<ul style="list-style-type: none"> - Verbote und Einschränkungen bei der Anwendung glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel u.a. in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz, entlang von Gewässern, Bienenschutz - Aufzeichnungspflichten - Vorgaben (RL 2009/128/EG) nachhaltigen Verwendung von <u>Pestiziden</u>: <ul style="list-style-type: none"> - u.a. Sachkunde der Anwender, Prüfplaketten für Spritz- und Sprühgeräte, Entsorgung, Wirkstoffgenehmigung
GAB 9, 10 & 11 (Regelungen zum Tierschutz bei Kälbern und Schweinen sowie bei landwirtschaftlichen Nutztieren)	Zahlungsempfänger, die Tierhalter der vorgenannten Tiere sind	<ul style="list-style-type: none"> - u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutznutztier-VO

Konditionalität

Kontrollsystem

- Notwendigkeit
 - **Kontrollquote 100 %: VWK** bei GLÖZ 1, 7, 8, 9
 - **Kontrollquote 1 %: VOK** bei allen GLÖZ und GAB
 - anlassbezogene Kontrollen
- Bewertung des Verstoßes nach:
 - Häufigkeit, Ausmaß, Schwere & Dauer → Zuordnung im Jahr der Begehung



Konditionalität

Sanktionssystem

I Art des Verstoßes

- I **fahrlässig:** in der Regel **3 %** Sanktionierung
- I **nicht vorsätzlich:** Reduzierung auf **1 %** durch zuständige Kontrollbehörde unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien möglich
- I Bei ausbleibenden oder nur unerheblichen Folgen für die Erreichung des Ziels des betreffenden Standards/Anforderung kann von der Sanktionierung abgesehen werden.
 - I Betriebsinhaber hat diesen Verstoß sofort bzw. innerhalb der ihm von der zuständigen Kontrollbehörde mitgeteilten Frist zu beheben
- I **schwerwiegend:** bis 10 % Sanktionierung bei schwerwiegenden Folgen sowie einer direkten Gefährdung gesellschaftl. und tier. Gesundheit, Wiederholungsfall innerhalb von drei Kalenderjahren
- I **vorsätzlich:** 15 % - 100 % Sanktionierung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

■ Gibt es Fragen...?

Direktzahlungen GAP 2023/2027

Ergänzung: Bisherige Fragen und Antworten der FIV 24...

GLÖZ 1: Ist bei Klee gras in der Fruchtfolge immer eine Umbruchsgenehmigung erforderlich?

- Nein, solange kein DGL entstanden ist (bis Zähljahr 5 vor dem 15.05. ist kein DGL entstanden)

GLÖZ 1: Zählt eine Fläche, die seit 2015 als AL für die EFA bis heute stillgelegt wird, noch als AL?

- Ja aus förderrechtlicher Sicht, da EFA/GLÖZ 8 die Zählung aussetzt. Zu beachten ist jedoch, dass ggf. die UNB Anforderungen an diese Flächen stellt (z.B. aufgrund besonderen Bewuchses). Daher Abstimmung mit UNB empfohlen!

GLÖZ 8: Zählen ISA-Streifen bei der Berechnung der Bezugsfläche für GLÖZ 8 mit zur Ackerfläche?

- Ja, ISA-Streifen werden bei der Berechnung des gesamten AL berücksichtigt
- *Hinweis:* ISA-Streifen weiterhin nur an produktivem AL zulässig, d.h. Kombination ISA und GLÖZ 8 auf selben Schlag nicht zulässig

Direktzahlungen GAP 2023/2027

Ergänzung: Bisherige Fragen und Antworten der FIV 24...

GLÖZ 8: Gibt es die Möglichkeit auf GLÖZ 8-, ÖR 1- bzw. ISA-Flächen Giftpflanzen zu bekämpfen?

Ja, jedoch Unterscheidung der Verpflichtungen zu beachten:

- **ISA-Flächen:** Bei Neuanlage keine Ausnahmegenehmigung, da keine Sinnhaftigkeit der Aufnahme solcher Flächen ins AUK; Bei bereits bestehenden Verpflichtungen Ausnahmegenehmigung in Einzelfällen nach Antragstellung beim FBZ/ISS möglich
- **GLÖZ 8/ÖR 1:** Formloser Ausnahmeantrag zur Befreiung von der Konditionalitätsverpflichtung (gemäß §3 Abs.3 GAPKondG; Nr.3 aus Gründen des Pflanzenschutzes) für die betroffene Fläche zur Bekämpfung des Kreuzkrauts (gilt auch für andere Giftpflanzen wie Ambrosia o.ä.) innerhalb des Sperrzeitraums beim FBZ/ISS stellen
 - Nach positiver Bestätigung durch das SG3 kann die Ausnahme für die betroffene Fläche genehmigt werden, es ist allerdings immer eine Einzelfallentscheidung und sollte eine Ausnahme für sehr starken Befall bilden

Direktzahlungen GAP 2023/2027

Ergänzung: zu DIANAweb...

GLÖZ 6/7/8: Angabe von Zwischenfrüchten/Untersaaten im DIANAweb

Bearbeitung von Details zum Schlag 1

Schlag-ID: 1

Feldblock: AL-221-269601

Schlag: 100_1

GIS-Fläche: 11,3462

Brutto-Fläche: 11,3462

Kulturart: 115 - Winterweichweizen

Zwischenfrucht/Untersaat: Untersaat

Zusatz-Merkmal:

GLÖZ 8: Zwischenfrucht / Gründecke als GLÖZ 8

Fläche förderfähig?: Ja

EGS:

ÖR:

Schließen

! Diese Angabe ist nur für die Berechnung GLÖZ 7 & GLÖZ 6 relevant

! Für GLÖZ 8 hat diese Angabe keine Relevanz

! Diese Angabe ist nur für GLÖZ 8 relevant

Bitte beachten Sie die verschiedenen verpflichtenden Zeiträume bei Nutzung der Zwischenfrüchte/Untersaaten für GLÖZ 6,7 und 8 (Ausnahmeregelung).